

Erklärung der Dresdener Jugendhilfeeinrichtungen zur Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Aufgrund des aktuell geführten Diskurses um den Umgang mit geflüchteten Menschen haben sich mehrere in Dresden aktive Einrichtungen der Jugendhilfe dazu entschlossen, eine gemeinsame Erklärung zur derzeitigen Situation, mit dem besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche, abzugeben. Diese Erklärung soll als Diskussionsgrundlage zur weiteren Entwicklung dienen. Im Gegensatz zu öffentlichen Verlautbarungen ist der Zuwachs an Flüchtlingen keineswegs unerwartet gekommen¹ und darf nicht als Legitimation herangezogen werden, um die Lebensstandards geflüchteter Menschen noch weiter zu senken.² Die Notwendigkeit von grundlegenden Veränderungen und Verbesserungen des Status Quo wurde medial von zahlreichen Vertreter*innen von Politik und Verwaltung sowie auch Ärzt*innen bestätigt.³ Aufgrund der aus Jugendhilfesicht unhaltbaren Zustände möchten wir auf folgende notwendigen Änderungen und Lösungsvorschläge hinweisen.

1. Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und menschenwürdige Unterbringungen

Beim Großteil der zentralen Unterbringungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist wegen fehlender Privatsphäre, unzureichender ärztlicher Versorgung sowie lückenhafter sozialer Betreuung davon auszugehen, dass eine strukturelle Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Nach aktueller Rechtslage ist das SGB VIII vollumfänglich auf alle Menschen in Deutschland unter 18 Jahren anzuwenden (Art. 2 und 22 KRK; Art. 6 Dublin III VO usw.).⁴ Daher muss oberster Grundsatz die Schaffung und Erhaltung von würdigen Aufwuchsbedingungen sein (§2 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Eine Inobhutnahme Minderjähriger kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da die Situation nicht durch das Verhalten der Eltern entsteht. Das Jugendamt muss geeignete Möglichkeiten finden, um eine Gefährdung abzuwenden, mit dem Ziel würdige Unterbringungen für Familien und Kinder zu finden und darüber hinaus ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Hierzu zählt beispielsweise der Zugang zu Einrichtungen des alltäglichen Lebens, die Wahl des Wohnortes, Sprachkurse, die Möglichkeit der freien Religionsausübung oder die Inanspruchnahme von Freizeitangeboten.

2. Zugang zu bestehenden Jugendhilfeangeboten

Der öffentliche Träger hat die Verantwortung, dass die Jugendhilfe nach geltendem Recht für alle Jugendlichen barrierefrei nutzbar ist. Das Jugendamt und die Verwaltung der Stadt Dresden müssen die neuen Bedarfe und konkreten Aufträge an die Einrichtungen formulieren⁵ ohne die Ressourcen, die für die aktuelle Angebotsförderung bereitgestellt werden, zu beeinträchtigen.

3. Aufenthaltstitelunabhängige Schulpflicht

Der Zugang zu Bildung ist für die Entwicklung eines Kindes und dessen Chancengleichheit elementar und darf nicht von einem Aufenthaltstitel abhängig gemacht werden. Analog zur vollumfänglichen Geltung des SGB VIII gilt aufgrund des EU-Rechts und der internationalen Verträge die Schulpflicht uneingeschränkt und muss daher umgesetzt werden.⁶

4. Schaffung mobiler Jugendarbeit mit Flüchtlingen

Zur Entlastung der bestehenden Jugendhilfestruktur und zur Vernetzung sollte ein stadtweit agierendes Angebot der mobilen Jugendarbeit mit Flüchtlingen geschaffen werden. Realistisch wären hier 6 VZÄ. Dabei sind die Fachstandards zu beachten.

5. Schaffung von Koordinierungsstellen für bürgerschaftliches Engagement

Die neu eingerichtete Stelle der Stadt in diesem Bereich stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, ist aber noch nicht ausreichend. Die derzeitige hohe Hilfsbereitschaft der Menschen in Dresden ist ohne eine funktionierende Koordination unwirksam. Hier bleibt langfristig großes Potential ungenutzt. Ehrenamt ohne Hauptamt funktioniert nicht.

Die Stadt Dresden muss, um diese speziellen Aufgaben wahrnehmen zu können, von Land und Bund notwendige Mittel fordern. Im Zweifelsfall muss sie allerdings zur Erfüllung ihres rechtlichen Auftrags in Vorleistung gehen. Dazu müssen auch die Kapazitäten in der Verwaltung erhöht werden, da diese sonst nicht handlungsfähig ist. Die Planung des weiteren Vorgehens sowie die Umsetzung der Aufträge müssen mit größtmöglicher Transparenz, auch von Seiten der Landesregierung zu den Verhältnissen in den Unterbringungen, erfolgen. Wir stehen gerne zur Mitarbeit an Konzepten und weiteren Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Ausarbeitung sowie die Anlage dazu kann frei zitiert und genutzt werden. Wir verstehen diese Erklärung als richtungsweisend. So kann es Dresden gelingen, einen positiven und humanitären Umgang mit Flüchtlingen zu finden und dem Selbstanspruch als weltoffene Stadt gerechter zu werden.

¹ Vgl. Redmann, B. (Corax #3/2015): S. 22; sowie Hilbert, D. (SZ-online 06.08.2015)

² siehe z.B. Klöckner, J (CDU): Der Tagesspiegel Online 09.08.2015 (<http://www.tagesspiegel.de/politik/cdu-vize-julia-kloekner-will-standards-fuer-fluechtlingsheime-absenken/12164282.html>)

³ vgl. Ehninger, Gerhard (Arzt in Dresdner Zeltlager): Zeit Online 06.8.2015 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-08/dresden-zeltstadt-fluechtlinge-medizinische-versorgung>)

⁴ Die ausführliche rechtliche Betrachtung dieses Sachverhalts finden Sie in Anlage 1.

⁵ Hierbei kann auch gerne auf die Expertise der bereits tätigen Projekte und Initiativen zurückgegriffen werden.

⁶ siehe Anlage 1

Liste der Unterzeichner⁷:

Ausländerrat Dresden e.V., Markus Degenkolb, Geschäftsführer
AWO „Jobladen“, Christina Sperling, amt. Projektleitung
Conni e.V., Vollversammlung
DGB Dresden-Oberes Elbtal, André Schnabel, Stadtverbandsvorsitzender
Fanprojekt Dresden e.V., Torsten Rudolph, Geschäftsführer
Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., Peggy Pöhland, geschäftsführende päd. Leiterin
Jugendsozialwerk Nordhausen e.V., Andreas Weigel, Vorstandsvorsitzender
Katholische Dekanatsjugend Dresden, Angelika Fischer, Jugendreferentin
Linksjugend [solid], Torsten Bittermann
Mobile Jugendarbeit Dresden Süd e.V., Ullrich Seipelt, Geschäftsstelle
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Ali Moradi, Geschäftsführer
Stadtjugendring Dresden e.V., Anett Dahl, Geschäftsführerin
Treberhilfe Dresden e.V., Dieter Wolfer, Geschäftsführer
Verbund Sozialpädagogischer Projekte e.V., Katrin Förster, Geschäftsführerin
ZMO-Jugend e.V., Marie und Johann Heuschkel, Vorstand

Wer sich als Einrichtung oder Privatperson den Erstunterzeichnern anschließen möchte, kann dies tun unter:
<http://doodle.com/78uxwdp376v5kkas>

⁷ in alphabetischer Reihenfolge

Anlage 1 – Die rechtliche Stellung von Asylsuchenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB VIII

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII haben Ausländer_innen Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII, wenn sie "rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben." "Ausländer ist jede Person, die nicht Deutsche i.S.d. Artikels 116 GG ist. Dies sind alle Personen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose. Ein rechtmäßiger Aufenthalt liegt vor, wenn ein Aufenthaltstitel nachdem seit 1.1.2003 geltenden Aufenthaltsgesetz besteht. Ein Aufenthaltstitel wird erteilt als Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (§§ 6, 7, 9 Aufenthaltsgesetz). Auf die Duldung des Aufenthaltes kommt es nach dem Aufenthaltsgesetz nicht an. Vielmehr ist nun mehr entscheidend, dass die Ausreisepflicht nicht zwangsweise (durch Abschiebung) durchgesetzt werden kann. Der Ausländer hat in diesen Fällen nach dem neuen Recht einen eigenen Aufenthaltstitel."¹

Grundlegend ist also *nach Bundesrecht* davon auszugehen, dass die meisten Asylsuchenden unter 27 Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII haben. Ausgenommen wären hier Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen, da diese zwar ihren tatsächlichen, nicht jedoch den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.²

Allerdings müssen hier das übergeordnete EU-Recht und internationale Verträge, die Deutschland ratifiziert hat, einbezogen werden. Einschlägig ist zuvorderst die Kinderrechtskonvention. Diese gilt seit 2010 uneingeschränkt. Sie gilt ausnahmslos für alle Personen unter 18 Jahren, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Nach Art. 2 KRK darf ein_e Asylsuchende_r unter 18 nicht schlechter gestellt als ein_e Deutsche_r unter 18. Das SGB VIII gilt also vollumfänglich. Genauer ausgeführt wird das Diskriminierungsverbot in Art. 22 KRK (Flüchtlingskinder). Hier wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass es bei den Ansprüchen, die Kinder oder Jugendliche haben, keine Rolle spielt, ob sie "sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht." (Art. 22 Abs. 1 KRK) Dies alles wird in der Genfer Flüchtlingskonvention, dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern, der Brüssel LLa VO und der Dublin III VO, die sich auf die KRK beziehen, zusätzlich bekräftigt.

Dazu ausführlicher die Begründung der Dublin III VO: "Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrundes, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden."³

Die Folgen dieser Rechtslage, die bisher in der Praxis kaum gewürdigt wurde, sind einerseits, dass jeder Mensch unter 18, der seinen tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland hat, Anspruch auf alle Leistungen nach SGB VIII hat. Und andererseits, dass jeder Mensch zwischen 18 und 27, der

1 Kunkel, Peter-Christian (2002, überprüft und aktualisiert im April 2015); <http://www.sgbviii.de/S69.html>

2 Vgl. Kunkel, Peter-Christian (2002, überprüft und aktualisiert im April 2015); <http://www.sgbviii.de/S69.html>

3 Begründung zur VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013: Abs. 13
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF>

seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, die selben Ansprüche geltend machen kann.

Um die Tragweite dessen zu verdeutlichen seien hier abschließend einige Anregungen zitiert:

„Dass die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer in vollem Umfang angewandt werden (§ 1 Recht auf Erziehung, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 8 Beteiligung von Kindern/Sozialgesetzbuch VIII) ist auch aus Sicht der Wohlfahrtsverbände und anderer Initiativen, etwa der National Coalition, der 110 Organisationen u.a. auch der AFET angehören, ein nicht hinzunehmender Zustand.“⁴

„In § 1 des SGB VIII heißt es, „jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und ein junger Mensch ist jede Person, die noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Dieser Umstand wird jedoch bei begleiteten minderjährigen und bei jungen volljährigen Personen, die als Flüchtlinge gelten, fast durchgängig ignoriert.“⁵

„Grundsätzlich muss gelten, dass gemäß § 41 SGB VIII auch Leistungen für junge Volljährige zu erbringen sind, ggfs. bis zum Erreichen von Erziehungszielen. Diese dürfen keinem Kostenvorbehalt unterliegen, sondern sind nach Maßgabe pädagogischer Erfordernisse zu leisten.“⁶

„Das deutsche Jugendhilfesystem muss noch einige strukturelle Hürden abbauen, um jungen Flüchtlingen das zu gewährleisten, was in anderen Kontexten längst gefordert wird: Barrierefreiheit.“⁷

Dieselben Rechtsgrundlagen lassen zudem den Schluss zu, dass auch im Bildungsbereich Kinder und Jugendliche, die Asyl suchen, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als deutsche.⁸ Dies bedeutet, dass das in Sachsen geltende Schulbesuchsrecht⁹ irrelevant wird und die Schulpflicht gilt.

4 AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik, S. 3.

5 Espenhorst, Niels (2011): S. 4, in Sozial Extra 9|10'11.

6 AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik; S. 9.

7 Espenhorst, Niels (2011): S. 2, in Sozial Extra 9|10'11.

8 Vgl. Weiser, B. (2013): Recht auf Bildung für Flüchtlinge; S. 4ff

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/RechtBildung_2104druck.pdf

9 § 26 Abs. 1 S. 1 sächs. SchulG / vgl. 1.1 S. 4 Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992